

Juni. Desgleichen Differenz bei dem Gesetzentwurfe, die Ablösung des geistlichen Decems betreffend. (Bereits erledigt.) — 5) Den 18. Juni. Desgleichen die Berathung über das allerhöchste Decret, einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend. (Auf der heutigen Tagesordnung.) — 6) Den 18. Juni. Desgleichen mit der Abschrift des allerhöchsten Decrets, Münzverfassung betreffend.

Secretair D. Schröder verliest das allerhöchste Decret, welches zu den betreffenden Acten genommen wird.

Abg. Eisenstuck: Es ist die ständische Schrift, die Einführung der Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend, in der ersten Kammer genehmigt worden; wenn man es billigt, so würde der Referent die Schrift vortragen können. Zweitens ist auch die ständische Schrift über das gestern verhandelte allerhöchste Decret, den geistlichen Decem betreffend, gefertigt worden und könnte vorgetragen werden.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer, daß diese beiden ständischen Schriften heute vorgetragen werden? — Einstimmig Ja.

Abg. Schaffer: Hinsichtlich der letztern Schrift wünschte ich, daß mit Verlesung derselben noch einiger Anstand genommen werden möchte, indem die Beilage, die dazu gehört, eben erst in der Kanzlei abgeschrieben wird.

Präsident D. Haase: Diese Schrift wird später vorgelesen werden können. Ich ersuche den Referenten v. Waghdorf, uns jetzt die erste ständische Schrift vorzutragen.

Referent v. Waghdorf trägt die ständische Schrift über das Gesetz, die Einführung der Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend, nebst Beilage vor.

Präsident D. Haase: Ich habe an die Kammer die Frage zu stellen: ob sie die Fassung dieser ständischen Schrift und der Beilage genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sie würde nunmehr zum Abgange gebracht werden können. Wir gelangen zum ersten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung, nämlich zum Vortrage über den Entwurf, einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend, und der deshalb stattfindenden Differenzen.

(Der Herr Staatsminister v. Lindenau tritt in den Sitzungssaal.)

Referent Eisenstuck: Die Differenzen zwischen beiden Kammern bei der Berathung des Gesetzentwurfs, einige wechselrechtliche Bestimmungen betreffend, sind von keiner großen Erheblichkeit, um so mehr habe ich geglaubt, daß sie durch einen mündlichen Vortrag können beseitigt werden. Ich übergehe natürlich alles, womit die erste Kammer sich einverstanden erklärt hat, und beziehe mich bloß auf die wenigen Abänderungen, welche sie dabei gemacht hat. Wenn in der diesseitigen Kammer ein Antrag in der ständischen Schrift beschlossen

wurde, des Inhalts: daß der nächsten Ständeversammlung ein vollständiges Wechselgesetz vorgelegt werde, so hat der Herr Staatsminister v. Könneritz erklärt, daß die Regierung allerdings beabsichtige, diese Vorlage an die nächste Ständeversammlung zu bringen. Da hat die erste Kammer Veranlassung genommen, dahin Beschluß zu fassen, daß nunmehr, nachdem diese Erklärung von Seiten des Ministerii erfolgt ist, der Antrag erledigt sei, und daß es desselben nicht mehr bedürfe. Es liegt nun klar am Tage, daß unter diesen Umständen der Antrag erledigt worden sei und man nunmehr davon absehen könne. Ich bitte nun, daß die verehrte Kammer sich darüber ausspreche, ob sie der ersten Kammer darin beitrifft, daß unter den obwaltenden Umständen des Antrags auf Vorlegung eines vollständigen Wechselgesetzes es nicht mehr bedürfe.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand das Wort zu nehmen. Ich würde also die Kammer fragen: ob sie der Deputation beitrifft und von diesem Antrage absehen will? — Die Kammer giebt gegen 1 Stimme ihre Zustimmung.

Referent Eisenstuck: Es ist nun ferner bei näherer Betrachtung des Kalenders Seiten der Deputation der ersten Kammer ermittelt und von Seiten der hohen Staatsregierung anerkannt worden, daß man im dritten und fünften Sahe um einen Tag sich geirrt habe. Erlauben Sie mir, daß ich mit wenigen Worten Ihnen die Sache vortrage. Nämlich es betrifft die Neujahrsmesse und die Bestimmung darüber, wenn die Ausläutung der Leipziger Neujahrsmesse erfolgt, die nicht an einem Wochentage, sondern am Neujahrstage beginnt, wie es da soll gehalten werden bei der Präsentation. Nun hat man angenommen, daß, wenn die Neujahrsmesse den 1. Januar eingeläutet wird, daß da der 7. Januar auf einen Sonntag fallen kann. Nun war in der Gesetzesvorlage gesagt: „die Bestimmungen der Leipziger Wechselordnung §. V., daß, so oft die Ausläutung der Leipziger Neujahrsmesse auf den Montag fällt, das Ende der Präsentationszeit zur Acceptation der Neujahrsmesswechsel auf den vorhergehenden Sonnabend zu stellen sei, wird hiermit aufgehoben, vielmehr geht in diesem Falle die Acceptationsfrist den 7. Januar Vormittags 10 Uhr zu Ende.“ Es ist das ein Druckfehler; es muß statt des 7. Januar der 8. Januar angenommen werden. Auch hier hat die Deputation keinen Anstand gefunden, der Kammer anzurathen, daß sie hier der ersten Kammer beipslichten möchte.

Präsident D. Haase: Es betrifft diese Bemerkung eine bei der dritten Decision vorgefallene, offenbar auf einem Druckfehler beruhende Irrung und die Kammer wird mit der gegebenen Berichtigung einverstanden sein? — Einstimmig Ja.

Referent Eisenstuck: Nun ist noch beim achten Punkte von der ersten Kammer ein Zusatz beschlossen worden. Der achte Punkt heißt so: „Die §. XIV. der Leipziger Wechselordnung enthaltene Bestimmung, daß die Proteste der Wechsel bis 10 Uhr Abends am Meßzahltag passiren, wird aufgehoben, dagegen festgesetzt, daß sowohl bei Nichtwechseln, als